

für die Neugestaltung der Absatzformen für gärtnerische Erzeugnisse, wenn auch nur indirekt, sind. Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß die Glashäuser in den Gärtnereien bei weitem nicht in dem Maße ausgenutzt werden, wie es der Fall sein könnte, weil der außerordentlich hohe Verkaufspreis eine Verdienstmöglichkeit bei den durch die Auslandszufuhr stark bedrückten Märkten nicht mehr zuläßt. Es wäre hier die Möglichkeit gegeben, durch einen planmäßigen Einsatz der auf den Halben liegenden Kollektoren für die Erzeugung von Nahrungsmitteln den deutschen Gärtnern weit mehr als bisher in die Frühbelieferung der Märkte und damit der heimischen Bevölkerung einzuschalten, wenn gleichzeitig die Vereinnahmung ausländischer gleichartiger Erzeugnisse entsprechend eingeschränkt und damit ein bescheidener Verdienst für den deutschen Gärtner sichergestellt würde.

Neben dem Koks ist es besonders der Glaspreis, welcher durch seine letzte Erhöhung den deutschen Gärtnern erneut belastet hat. Für die Größe und den Ausbau unserer gärtnerischen Betriebe und für ihre Anpassung an die tatsächlichen Bedürfnisse des deutschen Marktes sind diese beiden Fragen, insbesondere aber die Koksfrage, von so großer Bedeutung, daß ermahnt werden muß, daß in Wege einer Unterhandlung zwischen allen beteiligten Stellen die genannten Industrien ihre Preisgestaltung endlich in einer der deutschen Rohstoffmittel erzeugung wirklich rechnungstragenden Weise vornehmen.

Die seit Jahren betriebenen Maßnahmen zur Verbesserung des Angebotes seitens der deutschen Gärtnerei, besonders aber die immer wieder geforderte Anpassung an die vorzügliche Sortierung und Verpackung der ausländischen Erzeugnisse, haben in einzelnen Teilen unseres Vaterlandes schon zu recht guten Erfolgen geführt. Die Tatsache, daß in dieser Hinsicht noch manches zu wünschen übrig geblieben ist, darf nicht dazu führen, allein den Gärtner verantwortlich zu machen, sondern die Beobachtung hat gezeigt, daß gerade dort hinsichtlich der Sortierung und Verpackung am meisten gefordert wird, wo die Erzeugung nicht ausschließlich in Händen des Gärtnerberufes, sondern oft vorwiegend in Händen der Kleinbauernbetriebe liegt. Die Zusammenfassung der gesamten Anlieferung von Erzeugnissen des Gartenbaues muß unter allen Umständen dazu führen, daß auch die letztgenannten Betriebe schließlich zur Mitarbeit herangezogen werden, wenn nicht zuletzt der herkömmliche Gartenbau den Schaden tragen soll.

Als ein wesentlicher Teil in der Arbeit der Ordnung unserer Märkte muß aber auch der Verbraucher bezeichnet werden. Es ist unumgänglich notwendig, daß die gesamte Verbraucherschaft, weit mehr als es bisher der Fall war, auf das deutsche Erzeugnis hingewiesen wird, denn alle Maßnahmen zur Verbesserung der Ware wie der Anlieferung können keinen Erfolg bringen, wenn der deutsche Verbraucher aus alter Gewohnheit solchen Erzeugnissen den Vorzug gibt, die, unter Berücksichtigung unseres Klimas, der deutsche Gärtner auch mit den besten Kultureinrichtungen nicht hervorbringen kann.

Die deutsche Apfelernte



Die 2. Reichsnährstands-Ausstellung Hamburg 1935

Zum zweiten Male nach dem gewaltigen Umbau im Aufbau des deutschen Reichsnährstandes tritt in der Zeit vom 28. 5. bis 2. 6. 1935 der Reichsnährstand auf dem Messegelände in Hamburg mit seiner größten Selbstdarstellung vor die Öffentlichkeit. Während jedoch vor der nationalsozialistischen Revolution Ausstellungen in der Hauptstadt nur die Förderung aller wirtschaftlichen, technischen und praktischen Fragen des Berufs zur Aufgabe hatten, hat der Reichsnährstand diesen Ausstellungen dadurch einen neuen und tieferen Sinn gegeben, daß er an die Spitze aller Darbie-

(Fortsetzung von Seite 1) Wert des zuerst erfolgten Zugeständnisses Majorität gemacht hätte. Und da weiter die gegenseitigen Zollzugeständnisse meist teuer erkaufte werden mußten, so lag es nahe, daß man hier ganz zwangsläufig auf eine Gleichbegünstigung kommen mußte. So wurde dann bei Handelsvertragsverhandlungen von jedem Lande einfach die Forderung gestellt, daß es für alle Zeit das am meisten begünstigte Land bleiben müsse. Aus dieser Gleichbegünstigung ergab sich, daß bei eintretenden Zolländerungen jedesmal nur dann Gebrauch gemacht wurde, wenn die Höhe eine sinkende Tendenz aufwies.

Der ursprünglichen Entwicklung nach hätte die Gleichbegünstigung aber nur auf solche Erzeugnisse ausgedehnt werden dürfen, für die tatsächlich Zugeständnisse ausgetauscht waren, also nur für eine beschränkte Anzahl. Wäre das beschränkte Gleichbegünstigungsrecht Grundlage der Handelsverträge

Verordnung über die Regelung der Erzeugung, des Absatzes, der Preise und Preisspannen für Erzeugnisse der Forstpflanzenzuchtbetriebe und Klenganstalten. Vom 13. November 1934

Auf Grund der §§ 2 und 10 des Reichsnährstandsgesetzes vom 13. September 1933 (Reichsgesetzbl. 1 S. 626) wird u. a. RMBl. 1. Nr. 135, verkündet:

- § 1 (1) Der Reichsnährstand wird ermächtigt, zur Regelung der Erzeugung, des Absatzes, der Preise und Preisspannen von Erzeugnissen der Forstpflanzenzuchtbetriebe und Klenganstalten: 1. Vorschriften für die Erzeugung von Forstpflanzen zu erlassen; 2. den gewerbemäßigen Absatz der Erzeugnisse dieser Betriebe zu regeln, insbesondere sie zu verpflichten, einheitliche von ihm festgesetzte Lieferungs- und Verkaufsbedingungen innezuhalten; 3. wirtschaftlich angemessene Preise und Preisspannen für die Erzeugnisse dieser Betriebe festzusetzen; 4. vorzuschreiben, daß bei Autoverhandlungen gegen die auf Grund der Ermächtigung in den Rn. 1 bis 3 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen Ordnungsmäßigkeiten bis zu 10.000 RM

geblieben, dann hätte es auch niemals diese unzufolge Entwicklung nehmen können, in der in sinnlosen Selbstverleugungen jegliche Beschränkung als ungerecht empfunden wurde. Da die Gleichbegünstigung fortan zum Ausgangspunkt aller Handelsvertragsverhandlungen gemacht wurde, mußte zwangsläufig eine Entwicklung Platz greifen, die einmal nach dem Verfall der Vertrag des wehrlosen Deutschlands dem wirtschaftlichen Einbruch der Siegerstaaten nicht nur im Inland, sondern auch in seinen früheren Absatzgebieten preislos, zum anderen nach dem 1925 abgelaufenen einseitigen Gleichbegünstigungsgesetz Deutschlands die unpolare handelspolitische Lage mit herausbeschwor, die mit Beginn des Jahres 1930 zu dem allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenbruch führen mußte.

Wenn heute wieder von dem blühenden Sollen der Gleichbegünstigung zur dringlichsten Forderung erhoben werden muß, so ist gleichzeitig zu bedenken,

auf welchem Wege die Reausrüstung der handelsvertraglichen Beziehungen zu erfolgen hat. Eine Reausrüstung insofern, als unsere Marktordnung, überhaupt unsere Ernährungswirtschaft, eine Anknüpfung an den früheren Gleichbegünstigungsgedanken in keinerlei Form mehr zuläßt. Indem nämlich der freie Wettbewerb wie auch die ungehemmte Einfuhrmöglichkeit auf eine nationalsozialistische Wirtschaftsordnung nicht mehr anwendbar ist, muß folgerichtig der Weg der deutschen Nationalwirtschaft dazu führen, Warenautauschverträge mit anderen Ländern abzuschließen, die über den Gedanken der Reziprozität, der teuren Gegenseitigkeit, nach Möglichkeit hinausgehen und der deutschen Wirtschaft als Partner gegenübersteht, die im eigenen Interesse die Ausweitung des Handelsvolumens insbesondere auf das Land ausrichtet, dem in erheblicher Zusammenarbeit am beiderseitigen Wiederaufbau gelegen ist.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung festgesetzt werden können. Nach der Reichsnährstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, so hat er die Anrufung eines Schiedsgerichts vorzuziehen.

(2) Der Reichsnährstand kann den Geltungsbereich der von ihm erlassenen Anordnungen und Bestimmungen auf Teile des Reichsgebietes beschränken. Er kann auch für einzelne Teile des Reichsgebietes verschiedene Anordnungen erlassen.

§ 2 Anordnungen und Bestimmungen, die auf Grund der Ermächtigung in § 1 Abs. 1 Rn. 1 bis 3 getroffen werden, sind dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft unterzujahlich mitzuteilen. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann sie beanstanden und hierbei verlangen, daß entsprechend seinen Anweisungen verfahren wird. Die Beanstandung macht die Anordnung oder Bestimmung nichtig. Kommt der Reichsnährstand dem Verlangen des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft innerhalb der von ihm bestimmten Frist nicht nach, so kann der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft die er-

forderlichen Anordnungen oder Bestimmungen selbst treffen. Soweit es sich um Anordnungen und Bestimmungen handelt, die gleichzeitig die Zuständigkeit des Reichsforstmeisters betreffen, entscheidet der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Reichsforstmeister.

§ 3 Anordnungen und Bestimmungen, die der Reichsnährstand auf Grund der Ermächtigung in § 1 trifft, sind, soweit sie für das ganze Reichsgebiet oder für größere Teile des Reichsgebietes Geltung haben, im Deutschen Reichsanzeiger, im übrigen in dem für das betreffende Gebiet örtlich maßgebenden Verkündungsblatt der Landesverwaltung bekanntzumachen. Sie treten, soweit in ihnen nichts anderes bestimmt wird, mit dem dritten Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die betreffende Nummer des Verkündungsblattes ausgegeben worden ist.

Berlin, den 13. November 1934. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft In Vertretung des Staatssekretärs: Kork.

Zinszahlungsgepflicht der Entschuldner

Unterlassung der Zinszahlungen bereits aufgehoben sind. Da eine erneute Antragsmöglichkeit nicht mehr besteht, sind die davon betroffenen Betriebsinhaber unter Wegfall jedes Schiedsverfahrens dem uneingeschränkten Zugriff der Gläubiger ausgesetzt.

Wir wissen sehr wohl, daß die wirtschaftlichen Schäden, die mit dem Jahre 1930 etwa beginnend, sich in den Betrieben in immer härterer Maße bemerkbar machen, die Leistungsfähigkeit der Betriebe erheblich gemindert haben und auch nach Eröffnung des Entschuldungsverfahrens naturgemäß noch beeinträchtigen. Ein in solcher Weise in Mitleidenhaft gezogenen Gartenbaubetrieb braucht geraume Zeit, um wieder auf seine volle Leistungsfähigkeit zu kommen. Diesen Umstand lassen weder die Entschuldungsgerichte noch wie als Entschuldungsbefehl bei der Beurteilung der Frage außer acht, ob ein Entschuldner seinen Zinsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen ist. Dem Umstand des Betriebes und den uns eingereichten Monatsberichten läßt sich ja das augenblickliche Leistungsvermögen zur Genüge erkennen. Es wird im Einzelfall auch nicht dagegen einzumenden sein, wenn der Betriebsinhaber an dem ersten Zinsfälligkeitstermin nach Eröffnung des Verfahrens den an ihn gestellten Zinsansprüchen nach nicht in vollem Umfang gerecht wird, weil er die anfallenden Betriebsmaßnahmen zunächst benötigt, um seinen Betrieb überhaupt fortzuführen zu können. Man muß aber von dem Betriebsinhaber verlangen, daß er seine Betriebsausgaben binnen kurzem so gestaltet, daß wenigstens ein Teil der Zinsverpflichtungen erfüllt werden kann. Doch zum mindesten die Zinsen für die erhaltene Hypothek immer bezahlt werden müssen, wenn an der Lebensfähigkeit des Betriebes kein Zweifel entstehen soll, bedarf keiner Erörterung.

Die Entschuldner sollten sich darüber klar werden, daß der Staat nur dann gewillt ist, ihnen zu helfen, wenn auch sie die Bereitwilligkeit zur Mitarbeit an der Beseitigung der entstandenen Schäden erkennen lassen. Es war bis zu Beginn der Inflation üblich, daß der Schuldner seinen Zinsverpflichtungen nachkommen machte, wenn er den Zugriff der Gläubiger vermeiden wollte. Es ist richtig, daß der dann in dieser Richtung eingetretene Wechsel zunächst daraus zurückzuführen war, daß die nach der Inflation von den Gläubigern geltend gemachten Zinsansprüche übermäßig worden sind. Der nationalsozialistische Staat trägt nunmehr mit dem Schuldenregelungsgesetz dafür Sorge, daß ein tragbarer Zinsfuß für die Zukunft gewährleistet wird, und nimmt damit den Gläubigern die Möglichkeit, die für den Entschuldner gegebene Zwangslage in gleichem Maße wie früher auszunutzen. Es muß aber auch gesagt werden, daß zugleich mit der Zinsbegrenzung eine Verschlechterung der Schuldnermoral eingetreten ist, die unter Ausnutzung und in Verletzung des Vollstreckungsschutzes immer mehr zunahm und die im Interesse einer Vereinigung des Wirtschaftslivens nunmehr mit allem Nachdruck beseitigt werden muß. Wir werden es zu verheißern wissen, daß der durch das Schuldenregelungsgesetz gewährte Vollstreckungsschutz von böswilligen Schuldner dazu benutzt wird, die Erfüllung der ihnen den Gläubigern gegenüber obliegenden Verpflichtungen nachlässig zu behandeln. Da nach Bestätigung des Entschuldungsplans sowohl jeder Vollstreckungsschutz wegfällt und jeder Schuldner in vollem Umfang wieder für seine Verpflichtungen einzutreten hat, müssen alle Entschuldner in eigenem Interesse schon während des Verfahrens dazu angehalten werden, den nach Eröffnung des Verfahrens entstehenden Verpflichtungen nicht nur voll, sondern auch pünktlich nachzukommen.

In Verwirklichung der von dem Reichsnährstandsgesetz gebundenen wichtigsten Verbindungen vor hiermit an, daß wir unabsichtlich jeden Fall einer unbegründeten Inanspruchnahme zur Kenntnis nehmen werden, bei dem Entschuldungsgericht den Antrag auf Aufhebung des Verfahrens zu stellen.

Der Ueberläßt halber seien hier noch einmal kurz die Grundzüge gekennzeichnet, die für die Zahlungsverpflichtungen des Schuldners während des Verfahrens gelten. Der Schuldner ist verpflichtet:

- a) alle nach der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens für den Betrieb notwendig werdenden Ansprüche pünktlich zu bezahlen; b) Er hat weiterhin die nach der Eröffnung fällig werdenden Steuern und Abgaben ordnungsmäßig zu leisten; c) Laß Löhne und Gehälter bezahlt werden müssen, bedarf keiner Erörterung; d) Auch die nach Eröffnung des Verfahrens fällig gewordenen Sachversicherungs- und sonstigen Versicherungsprämien müssen bezahlt werden; e) An Zinsen sind beginnend mit der erstellten Hypothek zunächst die gesicherten Forderungen zu verzinsen und, falls dann noch Mittel zur Verfügung stehen, auch die anderen beteiligten Forderungen, deren Inhaber Zinsansprüche geltend machen; f) Außerdem muß der Schuldner die Verpflichtungen bezahlen, die nach dem 14. 6. 33, aber vor Eröffnung des Entschuldungsverfahrens entstanden sind, soweit sie in Punkt 6 unserer Verfahrensregeln als am Entschuldungsverfahren nicht beteiligt aufgeführt sind.

Wir machen es hiermit nochmals allen Entschuldern nachdrücklich zur Pflicht, nach Punkt 3, Punkt 6 und Punkt 7 unserer Verfahrensregeln allen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Wenn die Mittel zur Zahlung aller Zinsen nicht ausreichen, ist den betroffenen Gläubigern davon unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen und gleichzeitig anzugeben, wann die Zahlung erfolgen wird. Falls der volle Zinsbetrag nicht aufgebracht werden kann, sind Teilzahlungen zu entrichten.

Wir betonen nochmals, daß wir von allen Entschuldern ermahnen, daß die am 1. 1. 35 fällig werdenden Zinsen und daß auch die übrigen Verpflichtungen nach Kräften erfüllt werden. Im Zahlungsfall müssen sich die Schuldner mit den Gläubigern auseinandersetzen, damit Rückfragen der Gläubiger bei uns vermieden werden.

Es ist selbstverständlich auch von den Gläubigern zu verlangen, daß sie die von den Schuldner bei etwaigen Nichtzahlungen angeführten Gründe vor sich aus prüfen und von Beanstandungen und gegenüber Abhand nehmen, wenn diese Gründe stichhaltig sind. Wenn der Schuldner vorübergehend nicht zahlen kann, so muß sich der Gläubiger damit abfinden. Begründete Beschwerden werden wir jederzeit beachten.

Deutsche Gartenbau-Kredit-Aktiengesellschaft.

Wichtiger Steuer- und Devisen-Termin

Der 31. Julmond (Dezember) 1934 ist ein wichtiger Steuer- und Devisen-Termin. Der mit Steuern im Rückstand ist und für die Bezahlung der Steuern keine Stundung erlangt hat, muß bis Ende Julmond (Dezember) die Steuerrechnungen begleichen, sonst wird er in die Liste der säumigen Steuerzahler aufgenommen, die erstmalig im Jahre 1935 offengelegt wird. Wer am 1. Strommond (Juni) 1933 ein steuerpflichtiges Vermögen von mehr als 1000 RM im Ausland gehabt hat und dies dem Finanzamt bisher noch nicht angezeigt hatte, muß diese Anzeige bis Ende Julmond (Dezember) 1934 nachholen. Devisen müssen — auch wenn sie sich im Inland befinden — bis Ende Julmond (Dezember) an die Reichsbank oder an eine Devisenbank abgeliefert oder einem Finanzamt angezeigt werden. Die Nichterfüllung dieser Anzeigen und Anmeldepflichten zieht schwere Freiheitsstrafen nach sich. Das Reichsfinanzministerium richtet daher an alle Volksgenossen folgende Aufforderung: Prüfen Sie nach, ob Ihre Steuer- und Devisensachen in Ordnung sind. Ist dies nicht der Fall, so schalten Sie bis Ende Julmond (Dezember) 1934 Ordnung.